

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Obertshausen (Abfallsatzung – AbfS-)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 121), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08.12.2011 folgende Zweite Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Obertshausen (Abfallsatzung –AbfS- vom 07.12.2007) beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 2 Abs. 2 c) –Ausschluss von der Einsammlung– erhält nachstehende Fassung:**

Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen oder die der Rücknahmepflicht aus § 10 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S 762), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) unterliegen.

#### **§ 6 Abs. 4 –Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)– erhält nachstehende Fassung:**

In die Restmüllgefäße dürfen keine solchen Abfallfraktionen eingegeben werden, für die nach den §§ 4 und 5 getrennte Entsorgungswege angeboten werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

### **Artikel II**

#### **§ 14 Abs. 2 –Gebühren– erhält nachstehende Fassung:**

Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 1 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

|                        |               |
|------------------------|---------------|
| 60 l Gefäß             | 11,12 €/Monat |
| 80 l Gefäß             | 14,64 €/Monat |
| 120 l Gefäß            | 21,60 €/Monat |
| 240 l Gefäß            | 42,85 €/Monat |
| bei 14-tägiger Leerung |               |

|                |                               |                |
|----------------|-------------------------------|----------------|
| 1,1 cbm Gefäße | bei wöchentlicher Leerung     | 390,67 €/Monat |
| 1,1 cbm Gefäße | bei 2 x wöchentlicher Leerung | 778,22 €/Monat |
| 1,1 cbm Gefäße | bei 14-tägiger Leerung        | 196,90 €/Monat |
| 1,1 cbm Gefäße | bei monatlicher Leerung       | 92,56 €/Monat  |

**§ 15 Abs. 3 –Gebührenpflichtige / Entstehung und Fälligkeit der Gebühren– erhält nachstehende Fassung:**

Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt auf die Jahresgebühr vierteljährliche Abschlagszahlungen. Diese werden zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

**Artikel III**

**§ 17 –Inkrafttreten– erhält nachstehende Fassung:**

Diese Zweite Satzung zur Änderung der Abfallsatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Obertshausen, den 12.12.2011

Der Magistrat

gez. Roth  
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht: 15.12.2011